

## WICHTIGER HINWEIS

1. Die Staatsanwaltschaft wird folgende Zeugen vorladen:  
Falls Sie andere Zeugen vernehmen wollen, müssen diese in derselben Sitzung erscheinen.
2. Sie müssen PERSÖNLICH in der Sitzung erscheinen, entweder allein oder mit einem Rechtsanwalt. Das Gesetz erlaubt Ihnen einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung in Abwesenheit zu beauftragen. Es steht Ihnen frei sich auf Ihre Kosten, an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu wenden. Falls es Ihnen unmöglich ist die Rechtsanwaltskosten zu tragen, kann die Rechtsanwaltskammer, unter bestimmten Bedingungen, einen Rechtsanwalt von Amtswegen bestimmen, welcher keine Honorarforderungen an Sie stellen wird. Sie müssen allerdings zuerst Papiere beibringen, welche Ihre finanzielle Mittellosigkeit oder Ihre ungenügenden finanziellen Mittel bestätigen. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen im Sekretariat des Service central d'assistance sociale (SCAS) ausgehändigt, Adresse: (SCAS) bâtiment Plaza Liberty - Entrée A, 12-18, rue Joseph Junck, L-1839 Luxembourg, Tel.: 47 58 21-1.
3. Sollte es Ihnen absolut unmöglich sein, in der Sitzung zu erscheinen infolge einer schweren Erkrankung, eines Klinikaufenthaltes, eines Auslandsaufenthaltes oder irgendeiner anderen schwerwiegenden Verhinderung, müssen Sie der Staatsanwaltschaft so schnell wie möglich schriftlich Ihre Entschuldigungsgründe angeben.  
Ärztliche Atteste oder andere Bescheinigungen sind beizufügen. Außerdem müssen Sie in diesem Brief das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Sitzung sowie die Nummer dieser Vorladung angeben. Der Brief ist an die Staatsanwaltschaft LUXEMBURG, Cité judiciaire, Heiligeistplateau, bât. PL, L- 2080 Luxembourg, zu senden. Falls das Gericht Ihre Entschuldigungsgründe nicht annimmt, wird in Abwesenheit gegen Sie verhandelt werden.
4. WENN SIE PERSÖNLICH AN DER SITZUNG TEILNEHMEN, oder wenn ein Rechtsanwalt Ihre Verteidigung in Abwesenheit vorbringt, wird ein kontradiktorisches Urteil ergehen. In der Sitzung wird das Datum der Urteilsverkündung mitgeteilt. Da das Urteil Ihnen nicht zugeschickt wird, müssen Sie, entweder persönlich der Urteilsverkündung beiwohnen oder sich persönlich oder telefonisch bei dem zuständigen Gerichtssekretär des Strafgerichtes erkundigen. Sie können vom Tag des Urteilspruchs an während vierzig (40) TAGEN gegen das Urteil Berufung einlegen, indem Sie persönlich beim Sekretariat des Strafgerichtes vorstellig werden, oder durch Rechtsanwalt.
5. WENN SIE NICHT PERSÖNLICH AN DER SITZUNG TEILNEHMEN, ohne gültige Entschuldigung, oder wenn kein Rechtsanwalt Ihre Verteidigung in Abwesenheit vorbringt, wird ein Versäumnisurteil erlassen werden.  
Dieses Urteil wird Ihnen durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung zugeschickt werden. Falls dieser Einschreibebrief Ihnen persönlich ausgehändigt wurde, können Sie innerhalb fünfzehn (15) TAGEN nach der Zustellung EINSPRUCH gegen das Urteil erheben. Falls dieser Einschreibebrief Ihnen nicht persönlich ausgehändigt wurde, können Sie Einspruch gegen das Urteil erheben, sobald Sie davon Kenntnis haben. UM EINSPRUCH zu erheben genügt es,

einen Brief an die Staatsanwaltschaft in LUXEMBOURG, Cité judiciaire, Heiliggeistplateau, bât. PL, L- 2080 Luxembourg zu senden. Sie müssen darin Ihnen Namen, Vornamen, Adresse, die Nummer und das Datum des Urteils angeben, sowie die Erklärung, dass Sie Einspruch erheben.

6. Falls eine PRIVATKLAGE gegen Sie vorgebracht wurde, das heißt wenn jemand vor Gericht beantragt hat, Sie zur Zahlung einer Geldsumme zu verurteilen, um den Schaden den Sie verursacht haben zu ersetzen, müssen Sie dem Privatkläger unbedingt eine Abschrift Ihres Briefes zusenden. Es ist ratsam Einschreibebriefe aufzugeben, damit Sie einen Beweis ihres Einspruchs haben.

7. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe im Anschluss der, durch diese Vorladung eingeleiteten, Prozedur kann zusätzlich zu einer REDUZIERUNG DER PUNKTE AUF DEM FÜHRERSCHEIN, gemäß Artikel 2 bis des abgeänderten Gesetzes vom 14. Februar 1955 betreffend die Reglementierung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen, führen. Für alle weiteren Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Service d'accueil et d'information juridique, Parquet général, Cité judiciaire, plateau du St.Esprit, bâtiment BC, Telefon: 47 59 81 - 2600.